

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf setzt auf nationaler Ebene die notwendigen Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1, um.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Bestimmung der FMA als Abwicklungsbehörde für zentrale Gegenparteien sowie des Bundesministeriums für Finanzen als zuständiges Ministerium gemäß der Verordnung (EU) 2021/23

Die FMA soll künftig, neben ihrer Rolle als Abwicklungsbehörde für Kreditinstitute, auch die Aufgabe als Abwicklungsbehörde für zentrale Gegenparteien übernehmen. Die FMA hat dabei die notwendigen strukturellen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihrer neuen Funktion als Abwicklungsbehörde für zentrale Gegenparteien und ihren sonstigen behördlichen Aufgaben zu vermeiden.

Weiters soll das Bundesministerium für Finanzen als „zuständiges Ministerium“ gemäß der Verordnung (EU) 2021/23 im Zusammenhang mit der Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien bestimmt werden. Die Rolle als „zuständiges Ministerium“ kommt dem Bundesministerium für Finanzen gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), BGBI. I Nr. 98/2014, bereits bisher im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten zu.

Einführung von Maßnahmen- beziehungsweise Sanktionsbefugnissen für die FMA bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2021/23

Den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/23 folgend soll die FMA die Befugnis erhalten, auf Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2021/23 mit Aufsichtsmaßnahmen oder Geldstrafen reagieren zu können.

Nationale Umsetzung von unionsrechtlich vorgegebenen Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/23, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts

Ähnlich wie dies auch durch die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen bei Kreditinstituten vorgesehen ist, legt auch die Verordnung (EU) 2021/23 im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen bei zentralen Gegenparteien bestimmte Ausnahmen von der Anwendbarkeit gesellschaftsrechtlicher Vorgaben fest. Dies betrifft etwa die Nichtanwendbarkeit von Vorgaben im Zusammenhang mit Übernahmangeboten, der Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften und sonstigen bestimmten Aspekten des Gesellschaftsrechts. Diese durch die Verordnung (EU) 2021/23 in den entsprechenden EU-Richtlinien vorgesehenen Ausnahmen sollen durch dieses Bundesgesetz auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Inkrafttreten:

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen am 12. August 2022 in Kraft treten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 6 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen sowie Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens).

Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Zu § 1 Abs. 4:

Hiermit wird Art. 93 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, umgesetzt.

Zu § 3 Abs. 3:

Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/23 sieht einerseits vor, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungsfunktion bei zentralen Gegenparteien und anderen behördlichen Aufgaben zu vermeiden, andererseits sind Vorkehrungen zu treffen, um die effektive operative Unabhängigkeit einschließlich einer personellen Trennung, getrennter Berichtswege und eines unabhängigen Entscheidungsverfahrens der Abwicklungsbehörde von zentralen Gegenparteien von allen Aufgaben, die die Abwicklungsbehörde als zuständige Behörde der zentralen Gegenparteien gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wahrnehmen kann, sowie von allen Aufgaben, die die Abwicklungsbehörde als zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der in Art. 18 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Clearingmitglieder wahrnehmen kann, zu gewährleisten; dabei ist auch zu beachten, dass gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/23 die eben genannten Vorgaben nicht ausschließen, dass die Berichtswege auf der obersten Ebene einer Einrichtung, die verschiedene Funktionen oder Behörden vereint, zusammenlaufen.

Die Vorgaben betreffend eine personelle Trennung, getrennte Berichtswege und ein unabhängiges Entscheidungsverfahren innerhalb einer Behörde beziehen sich somit jedenfalls explizit nur auf die Abwicklung von zentralen Gegenparteien auf der einen Seite und die Aufsicht über zentrale Gegenparteien und deren Clearingmitglieder, wie etwa Kreditinstitute, auf der anderen Seite. Folglich ist daraus zu schließen, dass jene Organisationseinheit (und deren Mitarbeiter) der FMA, die gemäß BaSAG bereits aktuell mit den Aufgaben betreffend die Abwicklung von Kreditinstituten betraut ist bzw. sind – unter Einhaltung der organisatorischen Vorgaben des Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/23 – künftig auch mit den Aufgaben betreffend die Abwicklung von zentralen Gegenparteien betraut werden kann bzw. können.

Die gleichzeitige Ausübung dieser beiden Abwicklungsfunktionen durch eine Abwicklungsbehörde wird, wie oben beschrieben, durch Art. 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/23 ausdrücklich für zulässig erklärt. Folglich ist entsprechend einer historisch-systematischen Interpretation der beiden betroffenen EU-Rechtsakte auch die Auslegung und nationale Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 2014/59/EU zu adaptieren und somit geringfügige Anpassungen in § 3 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.

Zu § 65 Abs. 4:

Hiermit wird Art. 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten, ABl. Nr. L 168 vom 27.06.2002 S. 43, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, teilweise umgesetzt, indem die „Schutzbestimmungen“, auf die in dieser Bestimmung Bezug genommen wird, umfänglich um die Schutzbestimmungen gemäß Titel V Kapitel V der Verordnung (EU) 2021/23 erweitert werden. Darüber hinaus wird im Sinne einer legistischen Klarstellung der bisherige Verweis auf die „§§ 106 ff“ dieses Bundesgesetzes auf einen Verweis auf die „§§ 106 bis 113“ umgestellt.

Soweit Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2002/47/EG die Nichtanwendbarkeit der Art. 4 bis 7 der Richtlinie 2002/47/EG im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/23 anordnet, befindet sich die Umsetzung dieser Bestimmung in § 4a des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (ZGVG), BGBl. I Nr. 97/2012.

Zu § 117:

Bereits bisher wurde in dieser Bestimmung die Nichtanwendbarkeit bestimmter gesellschaftsrechtlicher Vorschriften bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen festgelegt; diese Vorgaben dienen und dienen auch weiterhin der (teilweisen) Umsetzung von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.07.2007 S. 17 und von Art. 84 Abs. 3, Art. 86a Abs. 3 Buchstabe b, Art. 87 Abs. 4, Art. 120 Abs. 4 Buchstabe b und Art. 160a Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 46, sohin der (teilweisen) Umsetzung des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 92 der

Verordnung (EU) 2021/23, soweit sich diese auf die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU beziehen. Künftig wird in dieser Bestimmung in (teilweiser) Umsetzung der Mitgliedstaaten-Wahlrechte der Art. 86a Abs. 4 Buchstabe c, Art. 120 Abs. 5 Buchstabe c und Art. 160a Abs. 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132 in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23 zusätzlich auch die Nichtanwendbarkeit bestimmter gesellschaftsrechtlicher Vorschriften bei der Anwendung von Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz festgelegt.

Für die anderen Anwendungsfälle des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 92 der Verordnung (EU) 2021/23, bei denen die Nichtanwendbarkeit der betroffenen Richtlinienbestimmungen in einem Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen oder von Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/23 stehen, findet sich die nationale Umsetzung des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 92 der Verordnung (EU) 2021/23 in § 4c ZGVG.

Zu § 167 Abs. 9:

Es handelt sich um eine Bestimmung zum Inkrafttreten.

Artikel 2 Änderung des Übernahmegerichtsgesetzes

Zu § 25 Abs. 2:

Hiermit wird Art. 90 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 4 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/25/EG, ABl. Nr. L 142 vom 30. April 2004 S 12, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23 teilweise umgesetzt, soweit sich die Richtlinienbestimmung auf die Verordnung (EU) 2021/23 bezieht. Der bisherige Regelungsinhalt des § 25 Abs. 2, der sich auf die Richtlinie 2014/59/EU bezieht, bleibt unverändert, sodass sich insgesamt eine vollständige Umsetzung ergibt.

Nach § 25 Abs. 2 ÜbG kann die Übernahmekommission auch in Sanierungsfällen ein Pflichtangebot auftragen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung der Vermögensinteressen der anderen Aktionäre notwendig ist. Diese Befugnis der Übernahmekommission ist gesetzlich auszuschließen, soweit ihr Titel V der Verordnung (EU) 2021/23, der die Abwicklung zentraler Gegenparteien regelt, entgegensteht. Unberührt bleibt die Befugnis der Übernahmekommission zur Erteilung von Auflagen, die auch in diesen Fällen erforderlich sein können.

Zu § 37 Abs. 8:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 3 Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Anpassungen reflektieren die Änderungen im verfügenden Teil dieses Bundesgesetzes.

Zu § 1:

Hiermit wird die Beschreibung des Zwecks dieses Bundesgesetzes um die Verordnung (EU) 2021/23 erweitert.

Zu § 2 Abs. 1:

In Abs. 1 wird künftig auch die Verordnung (EU) 2021/23 als aufsichtsbehördlicher Zuständigkeitsbereich für die FMA angeführt. Dass die FMA als „zuständige Behörde“ gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 automatisch auch die „zuständige Behörde“ für die Zwecke der Verordnung (EU) 2021/23 ist, ergibt sich bereits aus der Definition der „zuständigen Behörde“ gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2021/23. Die Ergänzung der Verweise auf die Verordnung (EU) 2021/23 in Abs. 1 dient daher nicht einer originären Erweiterung der aufsichtsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der FMA, sondern passt nur den nationalen Rechtsbestand an den unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsbestand an, um Unklarheiten oder Inkonsistenzen zu vermeiden.

Zu § 2 Abs. 1a:

Durch Abs. 1a wird Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23 umgesetzt und die FMA als „Abwicklungsbehörde“ für zentrale Gegenparteien bestimmt. Die FMA hat bei der Einrichtung ihrer

Funktion als Abwicklungsbehörde für zentrale Gegenparteien die strukturellen Vorgaben des Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/23 zu berücksichtigen.

Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/23 sieht einerseits vor, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungsfunktion bei zentralen Gegenparteien und anderen behördlichen Aufgaben zu vermeiden, andererseits sind Vorkehrungen zu treffen, um die effektive operative Unabhängigkeit einschließlich einer personellen Trennung, getrennter Berichtswege und eines unabhängigen Entscheidungsverfahrens der Abwicklungsbehörde von zentralen Gegenparteien von allen Aufgaben, die die Abwicklungsbehörde als zuständige Behörde der zentralen Gegenparteien gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wahrnehmen kann, sowie von allen Aufgaben, die die Abwicklungsbehörde als zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der in Art. 18 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Clearingmitglieder wahrnehmen kann, zu gewährleisten; dabei ist auch zu beachten, dass gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/23 die eben genannten Vorgaben nicht ausschließen, dass die Berichtswege auf der obersten Ebene einer Einrichtung, die verschiedene Funktionen oder Behörden vereint, zusammenlaufen.

Die Vorgaben betreffend eine personelle Trennung, getrennte Berichtswege und ein unabhängiges Entscheidungsverfahren innerhalb einer Behörde beziehen sich somit jedenfalls explizit nur auf die Abwicklung von zentralen Gegenparteien auf der einen Seite und die Aufsicht über zentrale Gegenparteien und deren Clearingmitglieder, wie etwa Kreditinstitute, auf der anderen Seite. Folglich ist daraus zu schließen, dass jene Organisationseinheit (und deren Mitarbeiter) der FMA, die gemäß BaSAG bereits aktuell mit den Aufgaben betreffend die Abwicklung von Kreditinstituten betraut ist bzw. sind – unter Einhaltung der organisatorischen Vorgaben des Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/23 – künftig auch mit den Aufgaben betreffend die Abwicklung von zentralen Gegenparteien betraut werden kann bzw. können.

Die gleichzeitige Ausübung dieser beiden Abwicklungsfunktionen durch eine Abwicklungsbehörde wird, wie oben beschrieben, durch Art. 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/23 ausdrücklich für zulässig erklärt. Demgemäß wird im Rahmen dieser Novelle gleichzeitig der korrespondierende § 3 BaSAG an die neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Zu § 2 Abs. 1b:

Hiermit wird Art. 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/23 umgesetzt und das Bundesministerium für Finanzen als das nationale „zuständige Ministerium“ benannt beziehungsweise gesetzlich bestimmt.

Zu § 2 Abs. 2a:

Diese Ergänzung soll den Datenfluss zwischen der Abwicklungsbehörde und der Österreichischen Nationalbank betreffend Aufsichtsdaten zu zentralen Gegenparteien sicherstellen und ist § 3 Abs. 4 zweiter und dritter Satz BaSAG nachgebildet.

Weitere Pflichten zur behördensübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/23 sind in insbesondere in Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/23 geregelt.

Zu § 2 Abs. 2b:

Hierbei handelt es sich um die aufgrund des Art. 45 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2021/23 erforderliche nationale Präzisierung der Vorgaben für Verfahren betreffend die Anwendung von staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen in Systemkrisen gemäß Art. 45 der Verordnung (EU) 2021/23.

Angemerkt sei an dieser Stelle auch noch, dass eine systematische Interpretation des Art. 45 und der Art. 48 bis 58 der Verordnung (EU) 2021/23 nur zu dem Ergebnis führen kann, dass Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/23 auch jene Fälle mitumfasst, in denen die Abwicklungsbehörde über die notwendigen Abwicklungsbefugnisse nach den Art. 48 bis 58 der Verordnung (EU) 2021/23 verfügt und die Einhaltung der Art. 52, 54 und 72 der Verordnung (EU) 2021/23 gewährleistet.

Zu § 2 Abs. 4:

Hiermit wird die Verpflichtung der FMA zum Handeln im Einklang mit der europäischen Konvergenz auch auf die Verordnung (EU) 2021/23 erstreckt. Darüber hinaus wird die Nummerierung dieses Absatzes korrigiert, da es seit BGBl. I Nr. 69/2015 zwei Absätze mit der Absatzbezeichnung „(3)“ gegeben hatte; der bisher als zweiter Abs. 3 geführte Absatz erhält daher nun die korrekte Absatzbezeichnung „(4)“.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Einleitungsteil des Abs. 1 wird um einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2021/23 erweitert, um klarzustellen, dass der FMA die in diesem Paragraphen aufgelisteten Aufsichtsbefugnisse nötigenfalls auch bei der Erfüllung der – ihr als „zuständige Behörde“ gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aufgrund des Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2021/23 zukommenden –

aufsichtsbehördlichen Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/23 zur Verfügung stehen. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass aufgrund der in Abs. 1 verwendeten Bezeichnung („FMA“) die in Abs. 1 angeführten Befugnisse der (FMA) als „Abwicklungsbehörde“ bei ihren Abwicklungsaufgaben und –funktionen nicht zukommen (siehe dazu die in § 2 Abs. 1a festgelegte Rechtssetzungssystematik); stattdessen werden die der „Abwicklungsbehörde“ zukommenden Befugnisse direkt durch die Verordnung (EU) 2021/23 vorgegeben.

Zum Entfall des § 3 Abs. 8:

Diese Bestimmung wird in modifizierter Form in den neuen § 5a verschoben, siehe die Erläuterung zu § 5a.

Zu § 4a:

Hiermit wird Art. 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten, ABl. Nr. L 168 vom 27.06.2002 S. 43, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, teilweise umgesetzt. An dieser Stelle wird sohin die Nichtanwendbarkeit der §§ 5 bis 9 des Finanzsicherheiten-Gesetzes (FinSG), BGBl. I Nr. 117/2003, im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/23 festgelegt. Soweit Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2002/47/EG die Nichtanwendbarkeit der Art. 4 bis 7 der Richtlinie 2002/47/EG im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU anordnet, befindet sich die Umsetzung dieser Bestimmung in § 65 Abs. 4 BaSAG.

Art. 89 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 9a der Richtlinie 2002/47/EG in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23 (Erweiterung des Art. 9a um einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2021/23), bedarf wie bisher keiner ausdrücklichen nationalen Umsetzung, da die nationale Anwendung dieser Bestimmung bereits aufgrund der allgemeinen nationalen Gesetzesystematik hinreichend sichergestellt ist; das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2021/23 hat – mit Ausnahme der konkreten Ausnahmen, die eben in § 4a umgesetzt werden – keinen Einfluss auf die grundsätzlich umfassende Geltung des FinSG auf nationaler Ebene.

Zu § 4b:

Hiermit wird Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.07.2007 S. 17, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, teilweise umgesetzt, soweit es um einen Bezug zur Verordnung (EU) 2021/23 geht. Soweit ein Bezug zur Richtlinie 2014/59/EU besteht, findet sich die Umsetzung dieser Bestimmung (nach wie vor) unverändert in § 44 Abs. 6 und 7 BaSAG.

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2007/36/EG teilweise um; dies ist nötig, da Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2007/36/EG in einem inhaltlichen Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2007/36/EG steht und der neue Abs. 1 sohin mit den Inhalten des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2007/36/EG ergänzt werden muss; dies geschieht durch Abs. 2, der dem § 44 Abs. 7 BaSAG nachgebildet ist.

Die teilweise Umsetzung von Art. 91 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, erfolgt in § 4c. Auch betreffend diese Richtlinienbestimmung findet sich der andere Teil der Umsetzung (das heißt, soweit Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen gemäß Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU angewendet werden) nach wie vor unverändert in § 117 BaSAG.

Zu § 4c:

Hiermit wird Art. 91 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23 und Art. 92 der Verordnung (EU) 2021/23, sohin Art. 84 Abs. 3, Art. 86a Abs. 3 Buchstabe b, das Mitgliedstaaten-Wahlrecht des Art. 86a Abs. 4 Buchstabe c, Art. 87 Abs. 4, Art. 120 Abs. 4 Buchstabe b, das Mitgliedstaaten-Wahlrecht des Art. 120 Abs. 5 Buchstabe c, Art. 160a Abs. 4 Buchstabe b und das Mitgliedstaaten-Wahlrecht des Art. 160a Abs. 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 46, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23 teilweise umgesetzt, soweit sich die genannten Richtlinienbestimmungen auf Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen oder Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/23 beziehen.

Für die anderen Anwendungsfälle des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 92 der Verordnung (EU) 2021/23, bei denen die Nichtanwendbarkeit der betroffenen Richtlinienbestimmungen in einem Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen oder von Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU stehen, findet sich die nationale Umsetzung des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 92 der Verordnung (EU) 2021/23 wie bisher in § 117 BaSAG, der auch als legitistisches Vorbild für den neuen § 4c diente.

Zu § 5 Abs. 1 und 3:

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Bestimmung über die Tragung der Kosten der FMA, da bei der FMA neben den Kosten für ihre Tätigkeit als zuständige Behörde (Aufsichtsaufgaben aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23) künftig auch Kosten aufgrund ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) 2021/23 anfallen werden.

Auch die Formulierung des Abs. 3 ist entsprechend anzupassen, um die Erweiterung der Aufgaben der FMA um Abwicklungsagenden im Zusammenhang mit zentralen Gegenparteien zu berücksichtigen.

Zu § 5a:

Diese Bestimmung basiert auf dem bisherigen § 3 Abs. 8, dessen Inhalt in modifizierter Form in diesen Abschnitt verschoben wird. Der Text des bisherigen § 3 Abs. 8 wird im Zuge dessen insoweit erweitert, als dass die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen künftig nicht nur bei Verstößen von zentralen Gegenparteien gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012, sondern auch bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2021/23 möglich sein wird. Dies dient der Umsetzung des Art. 82 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2021/23. Eine ähnlich lautende Bestimmung findet sich etwa auch bereits in § 157 BaSAG.

Zu § 6 Abs. 1:

Hiermit wird Art. 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/23 im Hinblick auf Clearingmitglieder umgesetzt.

Die Umsetzung des Art. 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/23 im Hinblick auf zentrale Gegenparteien erfolgt in Verbindung mit Art. 82 der Verordnung (EU) 2021/23 in § 5a, § 6 Abs. 4, § 6a, § 7 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 3:

Es erfolgt eine Anpassung dieser Bestimmung, da sich die Berichte der FMA über die Bewertung der Wirksamkeit der Strafbestimmungen nur auf jene Strafbestimmungen beziehen sollen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stehen. Grund dafür ist, dass es sich bei dieser Bestimmung um einen Teil der Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 handelt und daher kein Bezug zur Verordnung (EU) 2021/23 besteht.

Zu § 6 Abs. 4:

Hiermit wird Art. 81 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 2 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2021/23 in Bezug auf die verwaltungsrechtlich verantwortlichen Personen zentraler Gegenparteien umgesetzt.

Zu § 6a:

Hiermit wird Art. 81 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 2 Buchstabe d und f der Verordnung (EU) 2021/23 in Bezug auf zentrale Gegenparteien als juristische Personen umgesetzt.

Zu § 7:

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung, um die durch die Novelle neu eingefügten Strafbestimmungen zu berücksichtigen.

Abs. 2 setzt Art. 82 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/23 um. Die Formulierung dieser Bestimmung ist dabei bereits bestehenden Bestimmungen ähnlicher Natur (wie etwa § 155 Abs. 1 BaSAG oder § 99c Abs. 1 BWG) nachgebildet.

Abs. 4 setzt wie bisher einen Teil des Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 um, ist aber aufgrund der Verschiebung des Inhalts des bisherigen § 3 Abs. 8 in § 5a zu modifizieren. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nur jene Maßnahmen und Sanktionen nach dieser Bestimmung veröffentlicht werden können, die nicht wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2021/23 verhängt wurden. Grund dafür ist, dass die Veröffentlichung von Sanktionen und Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2021/23 eigens im unmittelbar anwendbaren Art. 83 der Verordnung (EU) 2021/23 geregelt ist und es daher dazu keiner Vorgaben auf nationaler Ebene bedarf.

In Abs. 5 wird das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung auf jene Veröffentlichungen ausgedehnt, die künftig gemäß Abs. 2 erfolgen können. Da es sich bei einer Bekanntgabe gemäß Abs. 2 – im Gegensatz zu einer Bekanntgabe gemäß Abs. 4 – nicht um die Veröffentlichung von mittels Bescheid verhängten Maßnahmen oder Sanktionen, sondern um die Veröffentlichung eines Verstoßes handelt, hat eine gleichzeitige Erweiterung des Verweises in Abs. 5 4. Satz zu unterbleiben.

Zu § 7a:

Hiermit wird Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/23 umgesetzt, wobei der Anwendungsbereich dieser spezifischen Bestimmung weiter gefasst wurde als in der Verordnung (EU) 2021/23 vorgesehen und somit auch bei Verstößen gegen das ZGVG und die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Anwendung kommen soll. Als Vorbild für diese Bestimmung dienten artverwandte Bestimmungen wie etwa § 158 BaSAG oder § 99e BWG.

Zu § 7b:

Hiermit wird festgelegt, dass die von der FMA eingehobenen Geldstrafen dem Bund zuzufließen haben.

Zu § 11 Abs. 2:

Es erfolgt eine Aktualisierung der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Zu § 12 Abs. 3:

Es handelt sich um eine Bestimmung zum Inkrafttreten.